

selbst den Versorgungsgedanken zu einem Bestandteil ihres Wesens. Es versteht sich übrigens, daß das Aufkommen für einen arbeitsunfähigen Ehegatten nicht als „Versorgung“ in dem hier gebrauchten Sinne aufzufassen ist, sich vielmehr diese Verpflichtung durchaus aus dem Wesen der Ehe herleitet.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen soll hier betont werden, daß — im Gegensatz zu den Äußerungen in der Gesetzgebungskommission, mit denen die hier bekämpfte These des Entwurfs begründet wurde — das Oberste Gericht und die oben genannten Autoren in ihren Entscheidungen bzw. Publikationen für ihre Meinung nicht das Wesen der Ehe, sondern ausschließlich die positive Bestimmung des § 15 EheVO heranziehen; zumal sie sich nicht de lege ferenda äußern. Eine Erklärung dafür, weshalb die Unterhaltszahlung an die verlassene, aber arbeitsfähige Ehefrau rechtspolitisch erforderlich sei, wird von ihnen — außer der Berufung auf § 15 EheVO — überhaupt nicht gegeben. Im Gegenteil, wenn Göldner, a. a. O., schreibt:

„Wenn auch die Erkenntnis richtig ist, daß es sowohl im gesellschaftlichen wie auch im persönlichen Interesse einer getrennt lebenden Ehefrau liegen sollte, soweit sie dazu gesundheitlich, altersmäßig und frei von der Verpflichtung zur Betreuung minderjähriger Kinder in der Lage ist, durch Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, so läßt § 15 EheVO diese Auslegung nicht zu“,

wenn sie sagt, daß sich die Frauen „weit besser im Berufsleben entfalten und entwickeln können als im Haushalt und vor allen Dingen sich so die in der Ehe aufgetretenen persönlichen Schwierigkeiten leichter überwinden lassen“, wenn sie den Gerichten anrät, auf die aus § 15 EheVO klagenden arbeitsfähigen Frauen im Sinne einer Berufsaufnahme erzieherisch einzuwirken — so glaubt man, aus all diesen Äußerungen ein Bedauern darüber herauszuhören, daß § 15 EheVO zu einer Rechtsprechung zwingt, die im Grunde nicht im Interesse der Frauen selbst liegt. Es ist bereits ausgeführt, daß § 15 EheVO tatsächlich zu dieser Rechtsprechung nicht zwingt, und ich stimme mit diesem Vorbehalt den wiedergegebenen Zitaten vollinhaltlich zu; sie — ebenso wie die am Anfang des Artikels zitierte und viele ähnliche Äußerungen von Heinrich/Göldner/Schilde.²⁰ — untermauern die hier vorgetragene Auffassung und müssen de lege ferenda zur Ablehnung der von der These vorgesehenen Unterhaltszahlung an die nicht unterhaltsbedürftige Ehefrau führen.

Dabei ist es zur Beurteilung der These auch wichtig, sich zu vergegenwärtigen, daß sie gerade die Kategorie von Frauen in ihrer zurückgebliebenen Einstellung bestärkt, die des erzieherischen Einflusses seitens des sozialistischen Rechts am meisten bedürfen. Die jetzige Regelung des § 15 EheVO privilegiert im Grunde nur den Unterhaltsanspruch der Frauen, die einen hohen Lebensstandard gewöhnt sind. In ähnlicher Weise führt der Verzicht auf die Voraussetzung der Unterhaltsbedürftigkeit dazu, den Frauen, die es sich vor der Trennung „leisten konnten“, trotz keinerlei objektiver Verhinderung Berufsarbeit abzulehnen, die solche Arbeit „nicht nötig“ hatten, diese Situation auch weiterhin zu garantieren; denn Frauen, die beruflich tätig sind, werden in aller Regel ihren Beruf auch (und erst recht) nach der Trennung fortsetzen. Die Konservierung jener Ideologie durch das sozialistische Gesetz ist nicht gerechtfertigt und hat mit dem Wesen der Ehe in unserer Gesellschaft nichts gemein.

Das Wesen der sozialistischen Ehe ist die auf die Entfaltung aller Kräfte und Anlagen der Gatten, auf die Er-²⁰

ziehung der Kinder zu guten Bürgern unseres Staates (und die beste Erziehung ist das gute Vorbild!) gerichtete Gemeinschaft zweier gleichberechtigter, kameradschaftlich miteinander und zugleich eng mit dem Leben und Streben der Gesellschaft verbundener Menschen. Der für die Bourgeoisie so charakteristische Gedanke, daß einer von ihnen, die Frau, von der Verantwortung für das Wachstum der Gesellschaft, dem Recht und der Pflicht zur Teilnahme an der gesellschaftlichen Arbeit auf Lebenszeit entbunden und „versorgt“ sein solle, um „im Hause zu walten“, um „nur für Mann und Kinder da zu sein“ — dieser Gedanke ist unserer Gesellschaft wesensfremd und wird auch von jeder fortschrittlichen Frau als Anschlag auf ihre Menschenwürde und Gleichberechtigung zurückgewiesen. Verläßt der Mann seine Frau ohne einen von der Gesellschaft anerkannten Grund, so verursacht er eine schwere Krise der Gemeinschaft. Aber diese Störung mit der „Versorgung“ der arbeitsfähigen Frau, also einer Maßnahme zu beantworten, die ihrerseits in das Wesen der sozialistischen Ehe nicht paßt — das steht in keinem logischen Verhältnis zu der Störung; es ist zudem prinzipienlos und überdies kein Mittel, das geeignet wäre, zur Wiederherstellung der Ehe zu führen, wohl aber ein Mittel, das objektiv die Interessen der Frau zu schädigen geeignet ist.

Gegen dieses Ergebnis wurde auch eingewandt, daß, wenn im Falle der Trennung der Mann nicht für die verlassene Frau zu sorgen habe, damit die Wirkungen der noch bestehenden Ehe faktisch auf Null reduziert würden. Man könnte hierzu sagen, daß bei einer so schwerwiegenden, zur Trennung führenden Störung, die Ehe tatsächlich nur noch dem Namen nach besteht, weil ihre allumfassende Grundlage, eben die Gemeinschaft, entfallen ist und daran auch durch erzwungene Geldzahlungen nichts geändert wird. Natürlich übt aber der rechtliche Weiterbestand einer solchen Ehe auch Wirkungen aus, u. a. die Verpflichtung des Mannes, der Frau Unterhalt zu gewähren, wenn sie sich, ganz oder teilweise, allein nicht erhalten kann. Kann sie es aber, dann ist die Trennung kein Grund, es nicht zu tun.

Wie sehr eine Bestimmung, wie sie die Gesetzgebungskommission vorschlägt, das wahre Interesse der verlassenen Frau schädigen würde, ergibt sich auch aus folgender Erwägung. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß eine auf einem echten Konflikt, meist dem Dazwischentreten einer anderen Frau, beruhende Trennung des Mannes von der Familie in den meisten Fällen nur das Vorspiel für die auch rechtliche Auflösung der Ehe bedeutet. Die Wiederherstellung der Ehe ist die Ausnahme. Die Erfahrung lehrt, daß der Mann in der Regel auf Scheidung klagt und die Klage im Falle der Abweisung wiederholt, bis er eines Tages doch — und mit Recht, denn die Ehe hat nach jahrelanger Trennung wirklich ihren Sinn verloren — geschieden wird. Dann aber ist die Frau doch darauf Angewiesen, einen Beruf zu ergreifen, aber in einer viel ungünstigeren Position, denn sie ist ja inzwischen, meist um Jahre, älter geworden! Schon die Lebenserfahrung im Hinblick auf den endgültigen Ausgang einer solchen Trennung muß also den Gesetzgeber zu einer Lösung leiten, die die arbeitsfähige Frau in ihrem eigenen Interesse veranlaßt, sich möglichst schnell nach der Trennung wirtschaftlich vom Manne unabhängig zu machen.

Wenn damit die Problematik von dem vorrangigen Gesichtspunkt der Stellung und Rechte der Frau her untersucht wurde, so sind nun einige Worte im Hinblick auf das Verhalten des Mannes zu sagen, zumal ja der Streit über die richtige Lösung weitgehend darauf zurückgeht, daß eben dieses mißbilligte Verhalten ein spontanes Bestreben nach Verhängung einer Sanktion hervorruft. Ich zeigte, daß schon bei der Konzeption des

²⁰ Vgl. insbes. NJ 1961 S. 815.